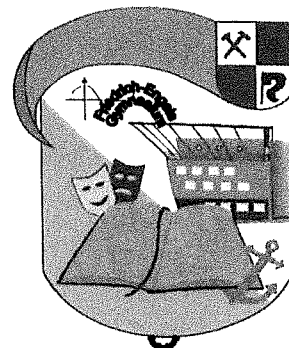


# Friedrich – Engels – Gymnasium Senftenberg

01968 Senftenberg . Fischreierstraße 14 \_\_\_\_\_ Sekundarstufen I und II

Friedrich-Engels-Gymnasium  
Fischreierstraße 14 . 01968 Senftenberg



## Hausordnung

### 1. Präambel

Alle in der Schule Beschäftigten und die Eltern sind in ihrer Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, für ein angst- und gewaltfreies Schulklima Sorge zu tragen.

Die Hausordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, für alle Lehrkräfte und weiteres Personal sowie für die Gäste. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gebäude und Außenanlagen der Schule.

Das Friedrich-Engels-Gymnasium vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und führt sie zum Abitur. Die Schulatmosphäre wird von gegenseitiger Rücksichtnahme und gewaltfreiem und tolerantem Miteinander geprägt. Pünktlichkeit, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit werden als weitere Grundprinzipien des Handelns durch alle Schulseitigen anerkannt.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen regelmäßig am für sie obligatorischen Unterricht teil. Sie erhalten die Möglichkeit, im Ganztagsbereich sowie in Arbeitsgemeinschaften und Projekten die Räumlichkeiten und das Inventar der Schule kostenfrei zu nutzen. Ihnen werden alle im Rahmen der Mitwirkung zustehenden Rechte eingeräumt.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sind das Mitbringen, der Handel, Umgang mit und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen Suchtmitteln im Geltungsbereich der Schule untersagt. Es gilt ein ausdrückliches Waffenverbot (siehe Anlage 1).

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Schäden, die durch mutwilliges Verhalten entstehen, werden mit Arbeitseinsätzen oder Geldbußen geahndet.

### 2. Regelungen zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit

- Alle Verkehrsteilnehmer haben auf dem Schulgelände rücksichtsvoll zu fahren. Fahrräder, Kfz und andere Fahrzeuge sind auf den festgelegten Plätzen abzustellen (Anlage 2). An Unterrichtstagen ist in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr ausschließlich der gekennzeichnete Parkplatz zu benutzen. Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag eine Parkerlaubnis erteilt werden.
- Das Schulhaus wird erst mit dem Vor- bzw. Pausenklingeln betreten. In den kleinen Pausen finden die Raumwechsel und die Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde statt. Die großen Pausen dienen vorrangig dem Aufenthalt auf dem Schulhof. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt. Dann wechseln alle Schüler zum nächsten Unterrichtsraum und warten auf den Einlass durch die Fachlehrkraft. Die Fachlehrkräfte übernehmen sofort die Aufsicht über die Klassen und Kurse in den Räumen (Ausnahmen: eingeteilte Aufsicht führende Lehrkräfte).

- Alle Personen in der Schule achten auf einen sparsamen Umgang mit elektrischer Energie, Wärme und Wasser. Beim Verlassen des Raumes nach einer Unterrichts- oder Ganztagsstunde wird die Tafel gereinigt, das Licht ausgeschaltet und die Raumordnung wiederhergestellt. Nach der letzten Stunde des Tages wird hochgestuhlt. Die Tafel wird nass gewischt und der Raum gefegt (Ordnungsdienst der/des Klasse/Kurses).
- Schüler der Jahrgangsstufen 10 – 12 können in den großen Pausen auch im Schulhaus bleiben, sie halten sich dann in den Räumen ihrer folgenden Unterrichtsstunde auf. Für den Aufenthalt im Speiseraum und in der Sporthalle gelten gesonderte Regelungen (Anlagen 3 und 4).
- Der Aufenthaltsbereich für die Schülerinnen und Schüler in den Hofpausen wird durch die Schulleitung festgelegt und per Aushang bekannt gegeben (Anhang 5).
- Die Reinigung der Außenanlagen erfolgt nach einem Wochenplan durch die Klassen und Kurse.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Hilfsmitteln zur Mediennutzung ist auf dem gesamten Schulgelände (innen und außen) nicht gestattet. Eine Ausnahmeregelung gilt für alle Schulseitigen für beide Hofpausen auf dem Schulhof sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in den Freistunden für schulische Zwecke. Auf dem Schulgelände sind Foto-, Video- und Tonaufnahmen untersagt. Für unterrichtliche Zwecke kann die Lehrkraft Satz 1 und 3 außer Kraft setzen.
- Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind stets während Unterrichtsausfall und Freistunden zu beaufsichtigen. Sie dürfen während dieser Zeit und in den Pausen das Schulgelände oder einen anderen Ort der jeweiligen schulischen Veranstaltung nicht ohne Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist es ebenfalls nicht gestattet, das Schulgelände während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden zu verlassen.
- Noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist es nicht gestattet, das Schulgelände während der Pausen zu verlassen. Durch Beschluss der Schulkonferenz ist es ihnen erlaubt, während des Unterrichtsausfalls und in den Freistunden das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung zu verlassen. Volljährige Schülerinnen und Schülern dürfen grundsätzlich das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden verlassen.

(Beschluss der Schulkonferenz am 17. Mai 2000; geändert nach der Aufgabe des Gebäudes Harbig-Straße im August 2009; geändert am 06.11.2013 durch Beschluss der Schulkonferenz, geändert am 11.04.2018 durch Beschluss der Schulkonferenz, geändert am 13.11.2019)

- Anlage 1: Wafferverbot
- Anlage 2: Parkflächen
- Anlage 3: Speiseraumordnung
- Anlage 4: Sporthallenordnung
- Anlage 5: Aufenthaltsflächen in den Hofpausen

## **Anlage 1: Erläuterungen zum Waffenverbot**

### **1.1 Allgemeines**

Es ist verboten, Waffen waffenähnliche und andere gefährliche Gegenstände mit sich zu führen oder sonst einzubringen. Das gilt auch für den Fall tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes.

Der Verantwortung zum Schutz anderer Personen sowie der eigenen Person folgend sollen sich Schülerinnen und Schüler bei möglichen Kenntnissen über Gefährdungen bzw. mitgeführte Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen vertrauensvoll an eine Lehrkraft wenden.

### **1.2 Verboten sind alle Schusswaffen**

Hierzu gehören nach dieser Hausordnung auch

- Gas- und Schreckschusspistolen
- Reizstoff- und Signalwaffen sowie
- Luftdruckwaffen jeder Art einschließlich sog. „Soft-Air-Pistolen“ sowie Schussapparate (z.B. Bolzenschussapparate)

unabhängig von ihrer Form und Funktionsweise sowie auch unabhängig davon, ob sie zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind.

Das Verbot gilt auch unabhängig davon, ob die Schusswaffen funktionstüchtig oder geladen sind oder ob Munition zur Verfügung steht bzw. sonst erreichbar ist.

Im Sinne von Schusswaffen sind auch Nachbildungen von Schusswaffen (auch historischer Schusswaffen), sog. Sammlerstücke, sowie sonstige Attrappen von Schusswaffen als Waffen anzusehen. Dies gilt ebenfalls für täuschend echte Spielzeugpistolen und Fundstücke (z.B. aus Militärbeständen).

### **1.3 Verboten sind alle Hieb- und Stoßwaffen sowie alle Wurfwaffen**

Hierzu gehören insbesondere

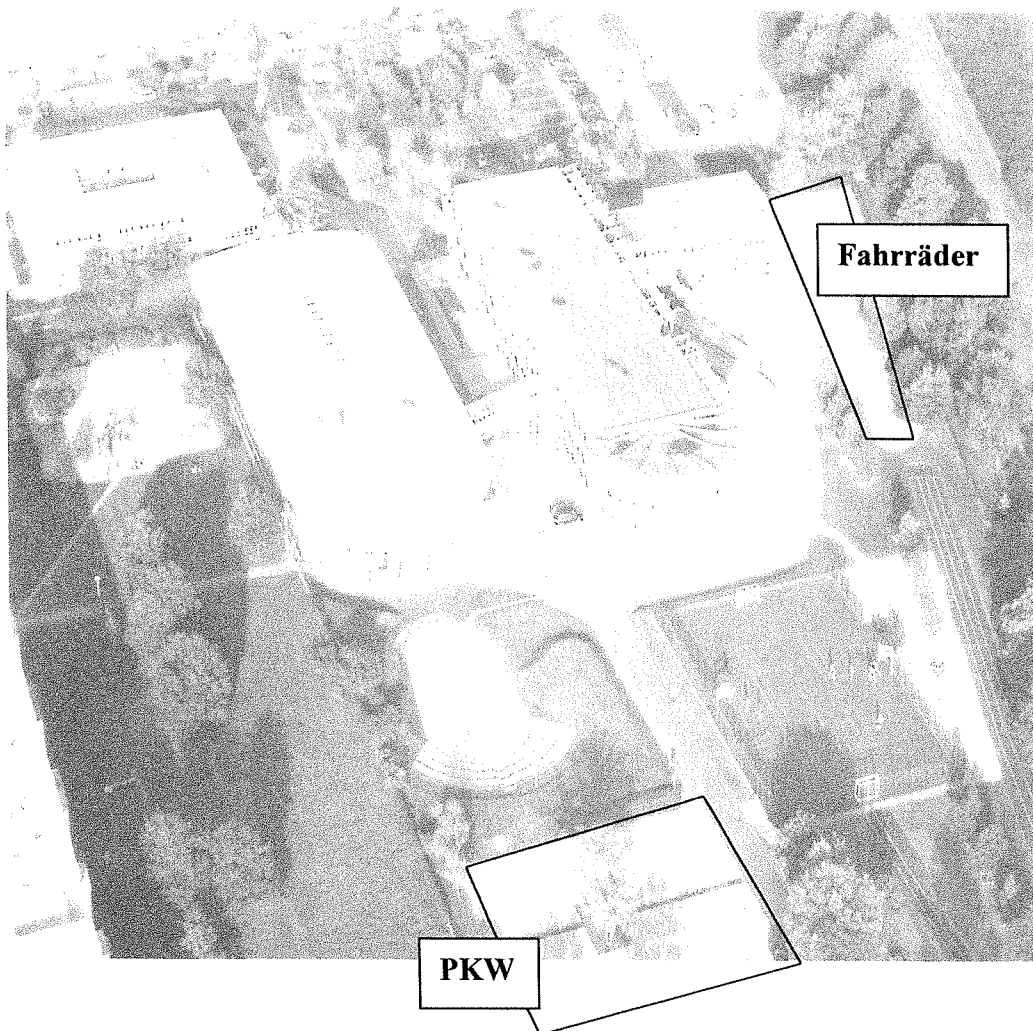
- Messer, Fahrtenmesser und Dolche einschließlich der Spring- Klapp- und Fallmesser, Schwerter und Macheten,
- Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten, sog. Totschläger sowie
- alle Wurfwaffen (z.B. sog. Wurfsterne oder Wurfpeile)

### **1.4. Verboten sind alle gefährlichen und waffenähnlichen Gegenstände**

Hierzu gehören insbesondere

- Baseballschläger, Metallrohre, sog. Elektroschockgeräte,
- gefährliche Werkzeuge, wie z.B. Hämmer, Äxte, Feilen oder medizinische Werkzeuge (z.B. Spritzbestecke oder sog. Ein-Weg-Spritzen),
- Munition oder Geschosse, Feuerwerkskörper aller Art,
- entzündbare und explosive Stoffe oder anderweitig gefährliche Chemikalien,
- Handschellen,
- Sprühdosen mit Reizgasen oder -stoffen,
- Bogenschießgeräte, Katapulte und Blasrohre (auch als Sportgeräte) sowie
- Gegenstände, die durch Umformen oder anderweitiges Bearbeiten zu einem gefährlichen Gegenstand geworden sind.

Anlage 2: Parkflächen



### **Anlage 3: Speiseraumordnung**

1. Der Speiseraum dient während der 2. Hofpause ausschließlich zur Einnahme des Mittagessens für die dazu berechtigten SchülerInnen. In der 1. Hofpause ist er bis zur Kapazitätsgrenze für alle SchülerInnen zur Frühstückseinnahme frei. Außerhalb dieser beiden Pausen kann er vor, während und nach dem Unterrichtszeitraum als Aufenthaltsraum genutzt werden.
2. Während der beiden Hofpausen beaufsichtigen Lehrkräfte entsprechend des gültigen Aufsichtsplans die Ordnung im Speiseraum. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. In der Mittagspause ist ausschließlich der Eingang an der Mittelstufe (Westseite) zu benutzen. Es ist der von den Küchenkräften festgelegte Ablauf der Essenausgabe einzuhalten.
4. Die Einnahme des Frühstücks bzw. des Mittagessens sollen in einer ruhigen und entspannten Atmosphäre erfolgen. Vor Verlassen des Raumes ist der benutzte Stuhl an den Tisch zu stellen, Reste sind in die bereit stehenden Behälter zu entsorgen. Gegebenenfalls ist der Tisch feucht abzuwischen.

### **Anlage 4: Sporthallenordnung**

1. Die Sportlehrkräfte oder der Hallenwart sind verpflichtet, die SchülerInnen und die Sportgruppen in die Sporthalle einzulassen. Der Einlass der SchülerInnen erfolgt über den Übergang von der Schule zur Sporthalle und für die Sportgruppen durch die Eingangstür im unteren Eingangsbereich. Die Eingangstüren sind stets verschlossen zu halten.
2. Beim Wechsel der Schulklassen ist darauf zu achten, dass die Umkleidekabinen von den vorhergehenden Klassen verlassen worden sind, erst dann darf die nachfolgende Klasse die Umkleideräume bzw. die Sporthalle betreten.
3. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur über den schwarzen Treppenbereich erlaubt. Dort werden auch die Straßenschuhe im Schuhregal abgestellt.
4. Zum Unterrichts-, Übungs- und Trainingsbetrieb sind saubere Turnschuhe (**mit einer hellen abriebfesten Sohle**) in den Umkleideräumen anzuziehen. Das Betreten der Sporthalle erfolgt über den weißen Treppenbereich.
5. Grundsätzlich sind das Essen und Trinken sowie das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle nicht gestattet.
6. Alle Sportlehrkräfte, Übungsleiter und Verantwortlichen der Vereine sichern
  - die Einhaltung einer konsequenten Ordnung und Disziplin
  - die vorschriftsmäßige Nutzung aller Geräte, Anlagen und Materialien
  - das Saubere verlassen der Umkleide-, Wasch- und Dusch- sowie Toilettenräume
  - den sparsamen Einsatz der Hallenbeleuchtung
7. Entstandene bzw. festgestellte Schäden an Geräten, Anlagen, Sportmaterialien, an Einrichtungsgegenständen oder der baulichen Substanz sind dem Sportlehrkräften und/oder dem Hallenwart zu melden.
8. Für entstandene Schäden kann die Sportgruppe finanziell zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt auch für den außerunterrichtlichen Betrieb.
9. Die Bestimmungen sind konsequent einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Sporthallenordnung kann die betreffende Sportgruppe von der weiteren Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

**Anlage 5: Aufenthaltsflächen in den Hofpausen**

